

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## ERDBEWEGUNG GSTRAUNTHALER

Inh.: Martin Gstraunthaler  
A: Michael-Gaismair-Straße 145, 6410 Telfs  
T: +43 (0) 650 72 57 412  
E: [info@erdbewegung.tirol](mailto:info@erdbewegung.tirol)  
W: [www.erdbewegung.tirol](http://www.erdbewegung.tirol)



### 1. Anwendungsbereich

Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung (AGB). Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, die wir im Zusammenhang mit Transporten, Materiallieferungen und Erdbewegungsarbeiten erbringen.

Für alle nicht in den AGBs angegebene Bestimmungen gelten die Ö-NORM B2110 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm) oder die AGT (Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transporteure) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die AGB sind jedenfalls Vertragsbestandteile. Der Kunde bestätigt, dass sämtliche Bestimmungen der AGB vor Vertragsabschluss im Einzelnen ausgehandelt wurden.

### 2. Angebote

Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Wir sind berechtigt, einen Auftrag spätestens nach 8 Tagen nach Eingang ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Ein Vertrag kommt erst mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung an den Kunden zu Stande. Ersatzansprüche wegen eines nicht zustande gekommenen Vertrags sind ausgeschlossen.

Termine und Fristen, die wir in Angeboten veranschlagen, sind unverbindlich. Ersatzansprüche wegen der Verschiebung von Terminen und Fristen sind ausgeschlossen.

Unsere Angebote beruhen auf Informationen, die wir vom Kunden erhalten. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der Informationen. Wurde bereits mit den Arbeiten begonnen, so gilt das Angebot als anerkannt.

### 3. Leistungen

Der Kunde hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass wir alle Baustellen und Arbeitsplätze ohne Einschränkungen erreichen können.

Der Kunde ist verpflichtet die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die reibungslose und ungehinderte Zu- und Abfahrt der Baustellen zu ermöglichen. Der Kunde hat auch die Zufahrtswege auf seine Kosten und Gefahr so frei und instand zu halten, dass sie mit mindestens 3-achsigen Lastkraftwagen über 7.5 Tonnen HzG befahren werden können.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Behinderungen bei Zu- und Abfahrten, sowie beim Be- und Entladen auftreten und haftet für allfällige Mehrkosten.

Der Kunde verpflichtet sich, dass der Untergrund der Be- und Entladestellen verdichtet ist und eine sichere und reibungslose Be- und Entladung gewährleistet werden kann. Für Verzögerungen, Schäden und Folgeschäden haftet der Kunde.

Soweit für die Leistungen behördliche Genehmigungen, Zulassungen, Gutachten, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Prüfberichte oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom Kunden auf sein Risiko und seine Kosten rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden.

Werden durch die Leistungserbringung Rechte Dritter berührt, hat der Kunde auf seine Kosten das Einvernehmen mit den Berechtigten herzustellen.

Der Kunde ist verpflichtet, uns über alle Umstände der Leistungserbringung rechtzeitig, vollständig und umfassend zu informieren. Er hat uns insbesondere auf alle möglichen Hindernisse hinzuweisen, die im Zuge der Leistungserbringung auftreten können. Der Kunde haftet für alle Folgen, die aus der Verletzung dieser Pflichten entstehen. Der Kunde trägt in jedem Fall das gesamte Risiko für den Boden und Untergrund selbst.

Bei sämtlichen Transporten und Lieferungen geht die Gefahr mit der Be- und Entladung auf den Kunden über. Darüber hinaus trägt der Kunde schon vor der Übernahme die Gefahr für unsere Leistungen insbesondere für Zerstörung, Untergang, Beschädigung und Diebstahl.

Unsere Arbeiten umfassen keinerlei Nebenleistungen. Sämtliche Nebenleistungen sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

Der Kunde ist für die Bereitstellung der Baustelleninfrastruktur auf eigene Kosten verantwortlich und übermittelt rechtzeitig vor Leistungsbeginn sämtliche erforderlichen Informationen. Der Kunde haftet für alle Folgen, die auf unrichtige und unvollständige Informationen zurückzuführen sind.



Erdarbeiten: Der Auftraggeber hat für die allseitige Trennung der Strom-, Wasser-, Gas-, Telekomleitungen und sonstigen Ver- und Entsorgungsanschlüsse vor Beginn der Arbeiten zu sorgen und auf versteckt liegende Leitungen hinzuweisen. Vor Arbeitsbeginn ist eine schriftliche Bestätigung der Leitungsbetreiber (Wasser, Strom, Telekom, Gas) über die ordnungsgemäße Abschaltung zu übergeben.

Termine und Leistungsfristen sind unverbindlich und lediglich als Richtwerte anzusehen. Schadenersatzforderungen des Kunden oder ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Leistungsverzögerungen sind jedenfalls ausgeschlossen.

#### **4. Ausführungsunterlagen**

Der Kunde übergibt in allen Fällen unaufgefordert alle Unterlagen, die für die Ausführung erforderlich sind. Der Kunde haftet für alle Folgen, die darauf zurückzuführen sind, dass Informationen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt worden sind.

Einbauten wie Strom-, Gas-, Wasser-, EDV- und Telekomleitungen etc. haben uns der Kunde nachweislich vor Beginn der Arbeiten schriftlich bekanntzugeben. Alle weiteren Einbauten sind ebenfalls schriftlich bekanntzugeben und vom Kunden freizulegen.

Unterlagen, die der Kunde im Zusammenhang mit unserer Leistung anfordert, sind gesondert zu vergüten. Das gilt auch dann, wenn zur Dokumentation aus welchen Gründen auch immer, besondere Unterlagen erstellt werden müssen. Der Kunde ist verpflichtet, alle daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

Der Kunde ist alleiniger Abfallbesitzer und haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unabhängig von unserer Tätigkeit. Er ist verpflichtet uns vor Beginn der Arbeiten alle in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen wie Abfallinformation, Gutachten, etc. vorzulegen und uns schriftlich über alle wesentlichen Tatsachen zu informieren.

#### **5. Ausführung**

Der Kunde gibt uns vor Leistungsbeginn einen Vertreter bekannt, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und Vertragsänderungen erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie sofort entsprechende Veranlassungen zu tätigen.

Ohne Zustimmung von Martin Gstraunthaler oder dessen nominierten Stellvertreter, ist der Kunde nicht berechtigt, etwaige Anweisungen an das Personal, den Subunternehmern und deren Personal zu erteilen, die von der Art und Weise oder vom Umfang der Leistungen abweichen.

Wir sind nach eigenem Ermessen zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt, ohne den Kunden zu informieren. Der Kunde darf ihm bekanntgegebene Subunternehmer nur aus wichtigen Gründen ablehnen, die einen Rücktritt vom Vertrag rechtfertigen würden.

#### **6. Eigentumsvorbehalt**

Von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (inkl. Zinsen und Spesen) unser Eigentum. Für den Fall der Be- und Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit Fremder, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Im Falle des Weiterverkaufes der Ware an Dritte tritt der Kunde bereits jetzt seine Forderungen aus einer Wiederveräußerung an uns ab. In diesem Fall hat der Kunde uns sofort bekannt zu geben, an wen und unter welchen Bedingungen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weiterverkauft wurden.

#### **7. Preise und Zahlungsbedingungen**

Unsere Preiskalkulationen beruhen auf Angaben des Kunden. Preisänderungen bleiben daher vorbehalten.

Leistungsabweichungen jeglicher Art berechtigen uns zur Festsetzung neuer Preise, auch bei Pauschalpreisvereinbarungen. Das gilt sowohl im Fall von Leistungsänderungen, die auf Anordnungen des Kunden beruhen, als auch bei Störungen der Leistungserbringung oder einer maßgeblichen Mengenänderung (Aushubmaterial etc.). Preise gelten nur bei Beauftragung des gesamten angebotenen Leistungsumfangs. Preisänderungen sind bei Teilbeauftragungen vorbehalten.

Transportpreise sind immer Regiestundenpreise, welchen An- und Abfahrten vom Lagerplatz zur Baustelle/zum Einsatzort beinhalten. Regiestunden werden immer auf die nächste halbe bzw. volle Stunde gerundet. Rabattpreise gelten nur nach ausdrücklicher Zustimmung unsererseits und sind jederzeit von uns widerrufbar. Des Weiteren behalten wir uns das Recht auf Preissteigerung unabhängig der aktuellen Preisliste vor.

Sämtliche Preise sind Nettopreise. Hinzukommen Umsatzsteuer, Abgaben, Gebühren, Energiekostenzuschuss, Roadpricing etc.

Unsere Rechnungen sind nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto gewähren wir nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung unsererseits. Kundenseitige Preis-, Vertrags- und Zahlungsänderungen – ohne unser Wissen und unsere



Zustimmung - nach Arbeitsbeginn werden von uns nicht gebilligt und sind unzulässig. In diesem Fall werden wir Rabattpreise und Sondervereinbarungen widerrufen und ggf. die Zusammenarbeit beenden.

Der jeweilige Rechnungsbetrag muss spätestens nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf unserem Konto gutgeschrieben sein.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen ab dem Tag des Belegdatums i.H.v. 4% (B2C) bzw. 9,4% (B2B) über der jeweiligen Bankrate inklusive Mahnspesen i.H.v. €40,-. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegenzurechnen. Bei Erstkunden behalten wir uns das Recht vor, eine Anzahlung oder Bankbestätigung vor Auftragsabwicklung zu verlangen. Bei jeder Zahlungsverweigerung oder der Nichtbezahlung von (Teil-)Rechnungen sind wir berechtigt, jede weitere Leistung zu verweigern und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Das gilt auch dann, wenn sich die Bonität des Kunden verschlechtert.

## **8. Gewährleistung**

Wir leisten ausschließlich dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand den Vereinbarungen entspricht. Für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften oder eine bestimmte Eignung übernehmen wir keine Haftung.

Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Mängel unverzüglich und spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung bzw. Leistungserbringung der jeweiligen Teil- und Einzelleistung schriftlich zu übermitteln. Unterlassene oder zu spät erstattete Mängel schließen unsere Gewährleistung aus.

## **9. Schadenersatz**

Wir haften nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind. In allen anderen Fällen trifft uns keine Haftung. Die Beschränkung gilt nicht für Personenschäden.

Jede Haftung ist betragsmäßig auf die zur Verfügung stehende Versicherungsdeckung beschränkt.

Wir haften nicht für Schäden, deren Verursacher nicht feststellbar sind, sofern andere Auftragnehmer im Baustellenbereich beschäftigt waren.

Wir haften nicht für Schäden, die wegen Weisungen des Kunden oder Anordnungen Dritter, in welcher Form auch immer, entstanden sind.

## **10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Streitfälle über Leistungserbringung berechtigen uns die Leistungen einzustellen. Der Kunde kann daraus keine Ansprüche ableiten.

Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Sämtliche Streitigkeiten sind vor dem sachlich zuständigen Gericht auszutragen. Gerichtsstand ist in Telfs.

## **11. Schlussbestimmungen**

Der Vertrag ersetzt alle mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand und enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

Der Kunde ist nicht berechtigt, unsere Forderungen durch Aufrechnung mit Ansprüchen welcher Art auch immer aufzuheben.

Der Kunde verzichtet darauf, den Vertrag wegen Irrtums oder aus irgendwelchen anderen Gründen anzufechten.

Der Vertrag geht auf unserer Seite auf jeden Rechtsnachfolger über. Auf Seiten des Kunden kann der Vertrag nur dann wirksam auf einen Rechtsnachfolger übergehen, wenn wir vorher schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung werden wir nur bei begründeten Bedenken verweigern.

Der Kunde trägt alle vertraglich nicht geregelten Kosten, Steuern, Gebühren, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages entstehen können.

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Unausführbarkeit einzelner Bestimmungen haben nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner werden solche Bestimmungen durch eine dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommenden Regelung ersetzen.